
TOP 82:

Verordnung zur Neufassung fahrlehrrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 379/17 (neu) und zu 379/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Anpassung und Überarbeitung von Verordnungen als Folge der Neufassung des Fahrlehrergesetzes, welches eine durchgreifende Reform des Fahrlehrerrechts zum Gegenstand hat und das Berufsbild der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer modernisiert.

Aufgrund der umfassenden Neuregelungen werden die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz, die Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung und die Fahrlehrer-Prüfungsverordnung neugefasst. Zudem sind Anpassungen der Fahrschüler-Ausbildungsordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erforderlich. Die Verordnung enthält folgende wesentliche Regelungen und Schwerpunkte:

- § 1 Absatz 7 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung").
- In § 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz wird der Regelung im Fahrlehrergesetz folgend der befristete Fahrlehrerschein durch den so genannten Anwärterschein ersetzt.
- § 5 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz lässt auch den Einsatz von Fahrzeugen im Sinne des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge als Ausbildungsfahrzeuge zu.
- § 8 Absatz 1 Nummer 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz wird hinsichtlich der an die verantwortliche Leitung zu stellenden Anforderungen an die neu strukturierte kompetenzorientierte Ausbildung angepasst.

- § 15 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz legt die an das Überwachungspersonal zu stellenden Anforderungen fest. Neben Fahrlehrern mit mindestens vierjähriger Berufserfahrung können auch behördeneigenes Dienstpersonal und andere Berufsgruppen als Überwacher eingesetzt werden. Absatz 2 bestimmt, dass alle mit der Beurteilung der pädagogischen Qualität betrauten Personen - d. h. sowohl Fahrlehrer als auch behördeneigenes Dienstpersonal und andere geeignete Personen - eine mindestens neuntägige Basisausbildung und alle zwei Jahre einen eintägigen Fortbildungslehrgang absolvieren müssen.
- Werden bei der Überwachung der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts Mängel festgestellt, kann die zuständige Behörde nach § 16 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz neben der Verhängung von Geldbußen auch eine Praxisberatung oder eine Sonderfortbildung zur Behebung der Defizite anordnen.
- Nach § 17 muss sich die Fortbildung für Fahrlehrer auch auf Verkehrspädagogik und auf die nachhaltige Mobilität, wie alternative Antriebsformen, Fahrassistenzsysteme und E-Mobilität erstrecken.
- Nach § 19 Absatz 6 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz soll das bisherige Überwachungspersonal auch weiterhin für die bislang wahrgenommenen Überwachungsaufgaben eingesetzt werden dürfen. Personal, welches bislang nur mit der formalen Überwachung betraut war, darf künftig auch ohne zusätzliche Schulung eingesetzt werden.
- Nach § 1 Fahrer-Ausbildungsordnung dauert die Ausbildung zum Fahrer künftig mindestens zwölf Monate.
- § 2 der Fahrer-Ausbildungsordnung wird an die neu strukturierte kompetenzorientierte Ausbildung angepasst. Gemäß Rahmenplan in Anlage 1 zu § 2 werden auch neue Entwicklungen wie Elektromobilität und autonomes Fahren in der Ausbildung aufgegriffen.
- In § 18 Fahrer-Prüfungsordnung wurde die Vorgabe eines Kraftfahrzeugs mit Schaltgetriebe gestrichen, wodurch eine Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht auch auf einem Elektrofahrzeug ermöglicht wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss** dem Bundesrat unter anderem, auch eine freiberufliche Tätigkeit eines Fahrlehrers in den Fahrlehrerschein einzutragen. Dadurch soll die Erlaubnisbehörde Kenntnis von dieser Tätigkeit erhalten und es ihr und der Fahrschulüberwachung ermöglicht werden, ihren Amtspflichten sachgerecht nachzukommen.

Personen mit einem dem Diplom gleichwertigen Studienabschluss, ohne Beschränkung auf den Masterabschluss, sollen weiterhin die Voraussetzungen für die verantwortliche Leitung einer Fahrlehrerausbildungsstätte erfüllen.

Hinsichtlich der Fachkundeprüfung für Fahrlehreranwärter soll es wie bisher bei fünf Zeitstunden bleiben und in einer Kompetenzprüfung alle Kompetenzbereiche erfasst werden. Dadurch soll das gemeinsame Ziel, die künftig verbesserte Fahrlehrerausbildung auch in der Fachkundeprüfung entsprechend abzubilden, zum Ausdruck gebracht werden.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 379/1/17** ersichtlich.

